

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 4

Artikel: Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath Welti

Autor: Luternauer, R. / Huber, Ed.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muß zum Schluß kommen, daß es nicht billig ist, daß bei einem für das ganze Vaterland gleich wichtigen, hohen Zwecke die Einen über Vermögen belastet werden sollen, während Andere ganz leer ausgehen; denn da ist noch beizufügen, daß diese am härtesten mit Einquartierungen belagten Ortschaften ihre Angehörigen ebensowohl im Dienste hatten, wie andere weiter rückwärts gelegene, bevorzugtere Gegenden.

Man wird nun vielleicht einwenden, daß diese Gegenden dadurch, daß Truppen in den Ortschaften untergebracht sind, wenn auch direkt belastet, doch indirekt durch Lieferungen u. s. w. nicht unbedeutenden Nutzen ziehen können. Wir wollen nun nicht bestreiten, daß in jeder Gemeinde einzelne, wie Wirths, Spezierer u. s. w. etwas mit den Truppen profitieren mögen, aber immerhin ist auch dieser nur Wenigen zufallende Gewinn nicht im Verhältniß zu der durch die ganze Gemeinde zu tragenden Last. Daz übrigens die durch die Truppen besetzten Gegenden nicht allzu reichlichen Gewinn davon tragen mögen, dafür hat unser eidg. Ober-Kriegskommissariat auch väterlich vorgesorgt. Das Brod, das man in Basel aß, durfte nicht daselbst gebacken werden, nein, nur Marburg war im Stande, dasselbe frisch auf den Platz zu liefern; die Truppen in Bruntrut hatten es noch besser, sie durften Brod essen, das von Lausanne kam, und hatten deshalb niemals Leibschmerzen wegen Genuss von allzu frischem Brod! Ist diese Fürsorge nicht bewunderungswürdig? Man hätte nun glauben sollen, daß bei den späteren großen Aufgeboten anders vorgegangen würde, allein das Haupt des Kriegskommissariats ist keinen Einflüssen zugänglich; wieder müssen alle Lebensmittel Lustfahrten abhalten, ehe sie dem Soldaten abgeliefert werden, wahrscheinlich der Dekonomie wegen, denn es ist billiger, Fleisch für 70 Cts. das Pfund einige Stunden herfahren zu lassen, als solches zu 60 Cts. auf dem Platze zu kaufen.

Um auf unseren Gegenstand, die Belastung der Gemeinden zurückzukommen, so sollte das ganze Verwaltungsreglement mit Beförderung einer gänzlichen Revision unterworfen werden, damit dergleichen Unbilligkeiten nicht mehr vorkommen können, und einstweilen wäre es der Billigkeit und dem eidgenössischen Sinn angemessen, wenn den am härtesten betroffenen Gemeinden eine billige Entschädigung zugesprochen würde.

Gerners sollte ein für alle Mal von größeren Lieferungsverträgen abgestanden werden; diese passen nur für Speisung von Centralmagazinen. Die Truppen und die Kassen werden sich bei kleineren an Ort und Stelle möglichen Lieferungen immer besser befinden.

Schließlich wünschen wir unseren eidg. Behörden ein weiter gehendes Erkenntniß der Dinge, die da kommen sollen. Im Spätsommer wurden anständige Anläufe von allerlei Vorräthen, als Fourage u. s. w. gemacht; die sind vor kurzem zu billigen Preisen wieder veräußert worden, und müssen nun wieder zu höheren ersetzt werden. Den eidg. Offizieren sind in Anbetracht, daß keine größeren Truppenauflösun-

gen mehr in Aussicht stehen, die Pferde-Rationen entzogen worden; nun stehen mehr als zwei vollständige Divisionen an der Grenze. H. W.

Über das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath Welti.

(Vom Unteroffiziersverein in Luzern.)

(Schluß.)

Die Kantone sollen die vollständigen Ausrüstungskosten des neu beförderten Offiziers tragen. Dekonomische Gründe sollen nie einen Mann von der Annahme eines Grades abhalten können. Das bisher in vielen Kantonen herrschende Verfahren, daß die Offiziere sich selbst auf eigene Kosten ausrüsten müssen, war unbillig und unrepublikanisch. Wenn bedeutende Änderungen in der Uniformirung belieben, wünschen wir, daß den Offizieren und Unteroffizieren eine angemessene Entschädigung verahfolgt werde, ihre Uniformen nach der neuen Vorschrift umändern zu lassen, oder die neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen.

Wenn nach § 41 die Kantone jährlich die nöthige Anzahl Unteroffiziere, um den Bedarf an Offizieren zu decken, in eine Unteroffiziersschule zu schicken haben, so soll diese, nicht aber wie nach § 38 die Offiziersschule, für die Beförderung maßgebend sein.

§§ 42 und 43. Da einige Kantone Überflüß, andere Mangel an Aerzten haben, so ist es angemessnen, daß die ersten den letztern anhelfen.

§ 44. Die Unterscheidung des Kommandos und Generalstabes erscheint zweckmäßig.

Die eidg. Obersten, als die höchsten Offiziere der Armee sollten von der Bundesversammlung, und nicht vom Bundesrath ernannt werden. Damit politische Parteirücksichten sich nicht zu sehr geltend machen und das militärische Interesse gewahrt werde, sollte Jeder, der 3 Mal in der Wahl über $\frac{1}{2}$ Stimmen auf sich vereinigt hat, als gewählt betrachtet werden. Das Vorschlagsrecht sollte der projektirten Militäkommision zugestanden werden.

6. Generalstab. Die Reorganisation des eidg. Generalstabs dürfte vielen Uebelständen abhelfen. Ein gebildeter, tüchtiger Generalstab liegt im Interesse der Armee. Daz kein geringerer Grad, als der eines Hauptmanns im Generalstab besteht, ist zweckmäßig. Der Offizier soll erst einige Jahre mit den Truppen dienen und diese kennen lernen, bevor er in den Generalstab übertritt. Daz eine Prüfung dem Übertritt voraus gehen soll, ist sehr nothwendig, damit wirklich lauter brauchbare Elemente in den Generalstab kommen. Dieses war bei dem bisher üblichen Vorgang durchaus nicht immer der Fall. Die Zusammenstellung der Prüfungskommision dürfte besondere Aufmerksamkeit erfordern. Dieselbe sollte jährlich gewechselt werden. Die Ernennungen und Beförderungen müssen der Militäkommision auf Vorschlag der Generalstabsobersten zustehen.

Da der Generalstab ein wissenschaftliches Körps

ist, so müßte man in demselben stets die geeigneten Elemente zu vereinigen und durch raschere Beförderung kriegswissenschaftliches Streben zu begünstigen suchen. Der Übertritt in den Generalstab in höhern Grade sollte, um das Avancement des Corps nicht zu beeinträchtigen, nur ausnahmsweise vorkommen. Tüchtige Kräfte (doch auch nur solche) soll man dagegen allzeit für den Generalstab zu gewinnen suchen.

Mit der Reduktion des General-, Kommissariats- und Justizstabes auf ein vernünftiges Verhältniß sind wir vollständig einverstanden. Bisher waren die Stäbe größer an Zahl als an Gehalt.

Zum Erlangen eines höhern Grades sollte eine gewisse Dienstzeit in den nächst niedern verlangt werden. Ausnahmen würden wir nur im Felddienst zweckmäßig erachten.

§ 70. Die eidg. Offiziere sollten stets ihre Entlassung, um in den Kantonaldienst zurückzutreten, verlangen dürfen. Es sollte aber streng darauf gehalten werden, daß sie nach ihrem Austritt aus dem Stabe nicht dienstfrei ausgehen, sondern eine angemessene Verwendung bei den Truppen finden.

§ 73. Es wäre zu bestimmen, wer die Untersuchung zu leiten hätte. Der Einzelne muß gegen Willkür der Behörde geschützt sein.

Die Trennung der Adjutantur vom Generalstab ist eine zweckmäßige Maßregel.

7. Eintheilung des Bundesheeres. Bei der Zusammensetzung größerer Truppenkörper, wünschen wir, daß von dem Territorialsystem abgegangen werden möchte, da dasselbe bei einem theilweisen Aufgebot (wie dieses sich z. B. im Falle einer Grenzbesetzung ereignen kann) die verschiedenen Landestheile sehr ungleich belasten würde. Das Territorialsystem begünstigt zwar die schnelle Konzentrierung der Armee; doch gegenüber diesem Vortheil hat es den Nachtheil, daß die Truppen weniger entschieden aus den bürgerlichen in die militärischen Verhältnisse versetzt werden.

Die Vereinigung von Truppen verschiedener Kantone in demselben Heereskörper (Division oder Brigade) scheint auch geeignet, zu einem nützlichen Wetteifer Anlaß zu geben.

Die Bildung besonderer Auszug-, Reserve- und Landwehrbrigaden erscheint sehr vortheilhaft. Die drei Aufgebote müssen getrennt sein, damit sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit in der zweckmäßigsten Weise verwendet werden können. Wenn man die drei Aufgebote vermengen wollte, so wäre die Unterscheidung in Auszug, Reserve und Landwehr nicht notwendig.

Die Landwehr sollte im Falle eines Krieges besonders zum Bewachungsdienst und der Besetzung allfälliger zu errichtender Brückenköpfe, verschanzter Stellung u. s. w. verwendet werden.

8. Oberbefehl des Bundesheeres. Die Wahl des Oberbefehlshabers ist eine Sache von der höchsten Wichtigkeit. Sieg und Niederlage, Glück und Unglück sind, wie hundert Beispiele beweisen, großen Theils durch dieselbe bedingt. Große

Generale sind selten, deshalb erfordert die Wahl Neberlegung und Gewissenhaftigkeit. Das Wohl und Wehe, die Fortdauer und der Untergang des Vaterlandes kann davon abhängen. Damit der Oberbefehlshaber seine wichtige Aufgabe lösen könne, wünschen wir denselben im Falle eines Aufgebots mit großer, in dem Falle eines Krieges mit diktatorischer Vollmacht versehen. Der Oberbefehlshaber muß über Alles zum Krieg erforderliche gebieten, alle Hülfsquellen des Landes sollen ihm zur Verfügung stehen. Nur wenn seine Macht groß ist, kann er Großes leisten.

Wir, ein seit Jahrhunderten freies Volk, haben nicht zu befürchten (was in andern Staaten möglich wäre), daß ein Oberbefehlshaber seine Rechte zur Begründung einer Selbstherrschaft benützen könnte. Man gebe, wenn die Freiheit und Unabhängigkeit bedroht ist, einem Manne, in den wir das vollste Vertrauen setzen, den Oberbefehl, und überlasse es diesem, die Rettung des Vaterlandes mit den vorhandenen Mitteln zu bewirken.

Der Oberbefehlshaber muß von der Bundesversammlung erwählt werden. Um aber die Wahl zu erleichtern, sollte die Militärkommission und die eidg. Obersten je einen Vorschlag machen (resp. der Bundesversammlung das Resultat der Vorschlagsvoten mittheilen). Diese Vorschläge dürfen jedoch für die Bundesversammlung nicht bindend sein. Wir würden diese Vorschläge als vortheilhaft erachten, da in der Bundesversammlung die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimmen abgeben müssen, ohne im Falle zu sein, die militärischen Fähigkeiten ihres Kandidaten zu kennen, wenn er nicht ein Mann ist, der bereits Gelegenheit hatte, praktische Beweise seines Feldherrtalents abzulegen. — Wir wollen hier noch den Wunsch aussprechen, daß stets bei der, wenn auch entfernten Gefahr eines Krieges, der Oberbefehlshaber ernannt werden möchte, damit die Vorbereitungen in zweckmäßiger Weise angeordnet und geleitet werden können. — Die projektirte Militärkommission sollte daher, sobald sie es für nothwendig erachtet, die Bundesversammlung um Ernennung des Oberbefehlshabers angehen, und diese ihr ohne lange Verzögerung entsprechen. (Begreiflicherweise könnte die Ernennung des Oberbefehlshabers auch von der Bundesversammlung ohne vorhergehende Aufforderung beschlossen werden.) Eine zu lange Verschleppung der Wahl der Oberkommandanten erscheint nachtheilig und könnte leicht von verhängnisvollen Folgen begleitet sein.

In Bezug auf die vorübergehende Stellvertretung des Oberbefehlshabers sind wir der Ansicht, daß es zweckmäßig sein möchte, wie bisher, den Generalstabchef damit zu betrauen, da derselbe doch alle Fäden in der Hand hat, und mit den in der Ausführung begriffenen Plänen bekannt ist. Da der Entwurf grundsätzlich nichts von der Anciennität bei den Beförderungen wissen will, so hat es uns überrascht, daß gerade in einer so wichtigen Frage das Dienstalter den Ausschlag geben sollte.

Daß der Oberbefehlshaber den Chef des Generalstabes selbst ernennen soll, scheint aus dem Grunde,

weil dieser das vollste Vertrauen des Oberbefehls-
habers genießen muß, zweckmäßig.

Schließlich finden wir bei Berathung dieses ersten
Abschnittes, daß in dem Entwurf die Gesetzesvor-
schrift über den Kriegsfeind weggefallen sei. Wir
würden die künftige Unterlassung dieses feierlichen
Aktes bedauern, da derselbe sehr geeignet ist, eine
gehobene Stimmung bei den Truppen und der Be-
völkerung hervorzurufen. Es ist dadurch auch Ge-
legenheit geboten, denselben als moralischen Hebel
zu benützen und die Mannschaft bei ernsten Anlässen
an den geschworenen Eid zu erinnern.

Obgleich die bezügliche Bestimmung in dem all-
gemeinen Dienstreglement enthalten ist, so hätten
wir sie schon wegen der Veränderlichkeit unserer
Reglemente in den militärischen Grundgesetzen auf-
genommen gewünscht.

II. Abschnitt.

Unterricht.

Wir haben uns schon in einer früheren Arbeit
(Preisschrift über Wahl und bessere Ausbildung
der Unteroffiziere, 1867) decidirt ausgesprochen für
Verbindung des militärischen Unterrichts mit der
Volkserziehung. Damals haben wir schon gesagt,
es sollen die Lehrer dienstpflichtig sein, den für ihren
Wirkungskreis nöthigen militärischen Unterricht er-
halten und befähigt werden, die Schüler für ihre
hohe Aufgabe vorzubereiten. Doch ist dieß nicht
in dem Sinne gemeint, die Lehrer um ihre für die
Erholung karg zugemessene Zeit zu beschneiden.
Vielmehr glauben wir und regen wir an, dem
Lehrer solle im Seminar die nöthige militärische
Bildung beigebracht werden, um der Jugend dann
durch geeignete Lehrmittel, Vaterlandsgechichte *et c.*
voranzuleuchten und Militärgeist zu pflanzen, indem
er dem Knaben in der Schule schon die Thaten
unserer Schweizerhelden in lebhaftesten Bildern vor
Augen führt, dieselben zur Nachahmung der Ge-
finnung unserer Väter ermahnt und das jugendliche
Feuer zu erhalten und zu nähren sucht. Dazin
gehört auch der Besuch der Rüttkammern, klassischen
Stätten und Waffensälen. Ein einmaliger mili-
tärischer Schulkurs sollte aber für die Lehrer doch
fixirt werden, um ihnen ein besseres Ahr zu ver-
schaffen, denn es ist nicht bloß Vorurtheil, daß man
der großen Zahl den Schulmeister schon auf 100
Schritt ansieht.

Durch die Verbindlichkeit, effektiven Militärdienst
zu leisten, müßte der Lehrstand offenbar einbüßen
und würde dieß Mangel herbeiführen. Mancher
entschließt sich zum Lehrstand, der nicht zum Exer-
ziermeister paßt, weil es nicht im Holze liegt,
er kann aber dennoch ein guter Lehrer sein. Man
verschone deshalb die Lehrer mit dem eigentlichen
Militärdienst und gebe denselben einen Offizier oder
Unteroffizier als militärischen Bildner der Jugend
in den Jahren, da sie sehr gelehrt und gescheitert
ist, und ihnen eingeprägt werden soll, welche An-
forderung das Vaterland an sie stellt; es soll na-
mentlich darauf Bedacht genommen werden, daß das
Turnen in allen Volksschulen obligatorisch und

fleißig betrieben wird, soweit dasselbe zur Förderung
der Körpereignigkeit und zur Abwechslung der
sitzenden Beschäftigung dient; weniger geben wir
um den Zwang zu bestimmten militärischen Nebun-
gen, resp. Exerzitien, halten dieselben sogar als nicht
ausführbar; warum, wollen wir zu erörtern suchen.

Schon beim Austritt aus dem schulpflichtigen
Alter treten Anforderungen an die Jugend heran,
die es vielen unmöglich machen, bestimmte halbe
Tage — deren im Entwurf jährlich wenigstens 13
vorgesehen sind — zu militärischen Übungen zu
verwenden. Der Eine tritt als Handelsbesslerner,
der Andere als Handwerksschule in die Lehre, um
sich für seine Lebensbahn vorzubereiten. Wieder
ein Anderer verläßt das elterliche Haus, um mit
andern Kenntnissen sich gleichzeitig auch Sprach-
kenntnisse zu erwerben. Allen solchen jungen Leu-
ten, wenn sie auch im Lande bleiben, wird nicht
mehr freie Zeit vergönnt, als gerade zur Erholung
nöthig, das ist notorisch.

Unzweifelhaft würde man die Übungstage auf
den Sonntag Nachmittag verlegen, Frühling und
Herbst. Soll nun der Jüngling diese Zeit regel-
mäßig in „Dressur“ genommen werden, soll er schon
von da an, bis er sein militärisches Alter hinter
sich hat, in seiner Freiheit eingeschränkt werden?
— Ein Beispiel, wie sehr die Zeit von solchen be-
nützt werden muß, die sich auf ihre künftige Lebens-
stellung vorbereiten, liegt offenbar auch darin, daß
Sonn- und Feiertage Nachmittags gewöhnlich für
Zeichnungsübungen, Wiederholungsschulen *et c.* be-
nützt werden. Sodann hätte der obligatorische
Jugendunterricht für Jene gar keinen Werth, die
mit Gebrechen behaftet sind, welche sie nachher vom
Militärdienst gesetzlich befreien.

Aus diesem unserm Raisonnement leite man ja
nicht etwa ab, daß wir z. B. dem Kadettenwesen
abgeneigt sind, dessen Untergang manche der Herren
Professoren für ihr Leben gern begrüßen würden.

Wenn wir auf die Instruktion der dienstpflichtigen
Mannschaft zu sprechen kommen, so wäre zu wün-
schen, daß mancherorts die übermäßige Anstrengung
— wie sie beim Schuldienst der Nekruten praktizirt
wird — etwas mehr gemäßigt würde.

Sehr stark wird im Entwurfe der Auszug und
die Reserve mit Dienstleistungen bedacht.
— Wir sind weit davon entfernt, zu verlangen, daß
der nöthige Unterricht verkürzt werde, gegentheils
finden wir es von Nutzen, wenn jeder Miliz eine
sichere, feste Grundlage, ein Selbstbewußtsein sich
aneignet, allein die Kurse sollten nur alle 2 Jahre,
jedoch verlängert, wiederkehren und auf das Früh-
jahr verlegt werden, einer Zeit, die den bürger-
lichen Berufsgeschäften am Wenigsten Eintrag thun
würde.

Kann man nicht — statt alljährlich 6 Tage die
Infanteriebataillone einzuberufen — alle 2 Jahre
14tägige Wiederholungskurse und daran anschließend,
die Schießübungen vorschreiben? — Dadurch wür-
den noch 2 Einrückungs- und Entlassungstage in
Diensttage umgewandelt.

Gegenüber denjenigen, die sich vom Militärdienste

lös machen können, entsteht durch die Strenge und Rücksichtslosigkeit, die den Entwurf durchweht, eine Anomalie. Es mag die Entlassungstaxe immerhin noch so groß sein, der Befreite genieht dennoch eine Begünstigung, das wissen Alle zu bestätigen, die schon Militärdienst geleistet. Man hat berechnet, daß bloß 44% der im wehrpflichtigen Alter sich befindlichen männlichen Bevölkerung eingereiht, dagegen 56% liberirt oder unbekannten Aufenthalts sind. Zur Illustration der Dienstentziehungen könnten viele Beiträge geliefert werden, wenn dieß uns nicht allzusehr aufzuhalten und vom eigentlichen Stoff abwenden würde. Traurig, aber doch wahr ist, daß sogar Eisenbahn- und Postverwaltungen, welche den Schutz der Behörden genießen und jährlich reichliche Dividenden in Empfang nehmen, ihre Untergebenen vom Dienste abmahn, ihnen mit Lohnabzug und Entlassung drohen!

Jüngst hatte sogar der h. Bundesrat eine Anzahl im fahrenden Postdienst verwendete Angestellte befreit, schmuckstatts entgegen dem Sinn und Geist des Weltischen Entwurfes.

Auf den Unterricht zurückzukommen, so möchten wir für unsere Idee auch beim Auszug nur alle 2 Jahre die Wiederholungskurse abzuhalten, und je das zweite Mal einen Divisionszusammenzug, noch eine andere Liane brechen.

Die größte Zahl der Militärs rekrutirt sich erfahrungsgemäß aus einer flottanten Bevölkerung, aus Handwerkern, Fabrikleuten, Dienstboten etc.

Sollen nun diese Alle beständig für den befreiten Theil herhalten und jedes Jahr aus jenem Kreise herausgerissen werden, wo sie sich für die im Dienste schon gebrachten Opfer an Zeit und Geld erholt, ihre häuslichen Angelegenheiten wieder ordnen und sich restauriren sollten? Durch den ewigen Militärdienst kann ein junger Mann auch finanziell ruinirt werden.

Einerseits will man zum Waffenhandwerk nur intelligente Köpfe und herkulische Gestalten, und fordert Alles von ihnen, und anderseits ist jedem auch nur mit dem geringsten Gebrechen behafteten oder sonst militärscheuen Wehrpflichtigen Thür und Thor geöffnet, um sich im füßen Nichtsthum hinter die Coulissen zurückzuziehen und mit einem ganz geringen materiellen Erfaß in Ruhe seinen eigenen Heerd und den Wohlstand seiner Angehörigen ungestört zu pflegen.

Den Dienst der Reserve betreffend, wünschten wir wie beim Auszug, alle 2 Jahre die Kehrodnung, jedoch mit einem Wiederholungskurs von nur 6 Tagen, wovon 3 Tage besonders für die Cadres, und 3 Tage in Verbindung mit den Kompanien, wobei die größte Zeit auf Anschlag und Zielübungen und Schießen zu verwenden wäre. — Wenn bei der Reserve die Cadres nie mit ihren Leuten zusammentreffen, so lernen sie dieselben und ihre Leistungen nicht kennen.

Mit der vorgeschriebenen Zahl von Instruktoren wird man nicht ausreichen, entweder leidet darunter der Einzelunterricht, wofür der Instruktor doch immer verantwortlich bleibt, oder es muß mehr

Aushilfe herbeigezogen werden, was größere Kosten verursachen würde, als daß man uns vorrechnet. Allein zu größern Militärlasten, als jetzt bestehen, wird wohl wenig Appetit vorhanden sein, denn die Kosten belaufen sich Alles in Allem in der ganzen Eidgenossenschaft nach den gegenwärtigen Einrichtungen auf ca. 13 Millionen Fr. Das Militärdepartement von Luzern allein verausgabte in einem Zeitraum von 10 Jahren 2 Millionen.

Gehen wir über zu den Schießübungen.

Es ist Thatjache, daß man früher schon in militärischen Kreisen mit dem Gedanken umging, bei den Scharfschützen die täglichen Schießübungen abzuschaffen und den alle 2 Jahre wiederkehrenden Wiederholungskursen anzuhängen, weil bei den Schießübungen nicht dasjenige geleistet wurde, was man forderte, also der Erfolg die Kosten nicht werth war, und weil ohnehin in den meisten Kantonen für Auszug, Reserve und Landwehr Schießübungen mit ordnungsmäßigen Waffen freiwillig stattfinden, wofür die Eidgenossenschaft und die Kantone theilweise Munitionsvergütung leisten.

Wir halten auch wenig von dem projektierten Zwang für Offiziere und Unteroffiziere zu Übungen, Vorträgen und privaten Arbeiten außer der gesetzlichen Unterrichtszeit (§§ 109, 119, 120). Man führe solche Gesetzesbestimmungen ein, und man wird bald klagen müssen, daß sei das Grabgelaute des militärischen Vereinslebens. Statt letzteres zu beeinträchtigen, unterstüze man je länger je mehr die freiwilligen Bestrebungen der militärischen Vereine und Schützengesellschaften, wie sie jetzt zahlreich bestehen (Luzern zählt 74 Schützengesellschaften und 14 militärische Vereine mit genehmigten Statuten). Es steht schon sehr schlimm bei uns, wenn jede Bewegung dieser Art unter die Fittige der eidgenössischen Paragraphen sich büßen muß; denn wo Zwang ist, da ist kein Aufblühen möglich. Vereine, die freiwillig der Bearbeitung von rein militärisch nützlichem Stoff obliegen und sich selbst die Aufgabe stellen, um sich gegenseitig zu belehren, werden ihre Tätigkeit einstellen, oder mit weniger günstigem Erfolg arbeiten, sobald sie gemahregelt werden. Das wäre angenehm, klug und weise, und würde bei den Wehrvereinen gutes Blut machen, wenn z. B. zur Winterzeit sich hier und da ein tüchtiger Fachmann, Oberinstrukturor als „wandernder Pädagog“ in den Sitzungen zeigen, Vorträge halten, Explikationen der neuen Waffen machen und Schießen veranstalten würde.

Wie wenig Neigung sich bei Unteroffizieren zeigen wird, sich das Offiziersbrevet zu erwerben, wenn eine Unmasse von Bedingungen zu erfüllen sind, wie der Entwurf verlangt, ließ sich bisher bei der Artillerie abspiegeln. Es ist allerdings wahr, dem angehenden Offiziere soll Gelegenheit geboten werden, seine Kenntnisse zu erweitern, doch ist nicht zu vergessen, daß alle neu ernannten oder beförderten Offiziere und Unteroffiziere für jedes Avancement als Cadres zu den Rekrutenschulen und zu Spezialkursen zugezogen werden, die ordentlichen Kurse

mit seinem Korps nicht zu vergessen. Das alles geht noch an, mit mehr sollte man aber Unteroffiziere, die sich durch öftren Dienst Routine erworben, nicht belästigen, und solche, die von den Vorgesetzten das Zeugniß eines tüchtigen, intelligenten Mannes erhalten, sollten ohne eidgenössische Aspirantenschule mit dem Offiziersbrevet belohnt werden. Gilt einmal die Beobachtung während eines ganzen Kurses als praktisches Examen und wird nicht mehr die etwas schülerhafte und größtentheils nicht ganz leidenschaftslose Ertheilung der Noten als Maxime angenommen, so sind wir wieder einen Schritt weiter gegen unser Ziel gerückt. Oder wer weiß nicht, welch bedeutende Rolle oft die Kirchthurnspolitik gespielt hat.

Man verwendet in verschiedenen Kantonen auf die Ausbildung der Infanterie-, Stabs- und Subaltern-Offiziere große Summen.

Warum so viel an diese Herren verschwenden, die vermöge ihrer Stellung weit eher Quellen sinden, ihren strategischen Wissensdrang zu stillen, als die Unteroffiziere? — Beispiele lehren, wie oft die Herren im besten Mannesalter schon zu bequem werden, nur die Reglemente zu studiren, sobald sie das Brevet einer ansehnlichen Charge in der Tasche tragen, während oft ein tüchtiger Unteroffizier, zwar ohne allgemeine Bildung Nr. 1 zu besitzen, doch mit klarem Kopf und den nöthigen Eigenschaften ausgestattet ist, zu avanciren, und gerne lernen würde, wenn ihm nur Gelegenheit geboten wäre in einer Korporalschule resp. Unteroffiziersschule.

Bezüglich der Inspektionen über die Bewaffnung haben wir bloß zu bemerken, daß wir dieselbe neben der gesetzlichen Dienstleistung nicht positiv für nöthig erachten. Anlaßlich des Militärdienstes böte sich hinlänglich Gelegenheit, in den Kantonen die Infanterie-Bewaffnung zu inspizieren und zu kontrolliren. Zum Schluß bemerken wir: Mit der Centralisation des Unterrichts der Infanterie sind wir einverstanden und anerkennen mit Befriedigung, daß der Entwurf in der Centralisation den jetzt bestehenden politischen Ansichten und Verhältnissen Rechnung getragen hat. Die Centralisation des Unterrichts der Infanterie scheint um so zweckmässiger, als einige kleinere Kantone etwas schwierig haben, ein genügendes, zahlreiches und tüchtiges Instruktionskorps aufzustellen und zu besolden.

Wenn der Vortheil einer Centralisation des Infanterieunterrichts sich in grösseren Kantonen auch nicht geltend machen wird, so erwarten wir doch, daß er in den kleinern gute Früchte tragen werde.

III. Abschnitt.

Ausrüstung des Bundesheeres.

Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung.

Mit § 132 sind wir einverstanden, doch möchten wir bemerken, daß ganz veraltete Kleidungsstücke, welche geeignet sind, den Soldaten zu einer auffallenden und sonderbaren Erscheinung zu stempeln, außer Gebrauch gesetzt werden möchten. Vorab trägt z. B. der schwarze Kaput der Berner und Luzerner Infanterie-Rekruten nichts zur Bekleidung

der Intelligenz derselben bei, und es muß da wahrlich das militärische Ehrgefühl in einer solchen Kette nicht wenig leiden.

§ 133. Betreffend die Bewaffnung, so ist es jedenfalls nothwendig, daß nicht nur an die Militär- und Schützengesellschaften, sondern an jeden einzelnen Unteroffizier der Infanterie die Waffen gleich wie bei den Schützen herausgegeben werden. Nur durch vielen Gebrauch und Kenntniß der Waffe kann solche gehörig nützlich gemacht werden. Man stellt an den Unteroffizier das Verlangen, daß er das Gewehr gehörig kenne und das Gelernte auch seinen Untergebenen mittheile, das kann dann geschehen, wenn das Gewehr in seinen Händen liegt. Ein Gewehr in den Händen eines Infanterie-Unteroffiziers ist doch gewiß ebenso sicher placirt, als ein solches bei einem Schützen. — Hier, obgleich nicht zur Sache gehörig, wollen wir bemerken: Der Feldweibel sollte kein Gewehr tragen müssen, das ihn, wo er steht und geht, nur geniert, dagegen soll er ein Briquet gleich dem Offizier erhalten. Wenn er in Fall kommt, zu instruiren, so findet sich immer ein intelligenter Mann, dem er es für kurze Zeit abnehmen kann, um damit zu exerziren. Warum ihn so belästigen, da er auch ein Mann ist und gleichen Dienst thut, wie ein Offizier.

§ 134. Zu den Rekrutenkursen rücken mitunter Leute ein, die des Allernöthigsten entbehren, bloß ein Paar Schuhe und 1 Hemd besitzen, von Strümpfen oder Socken gar nichts zu reden. Wenn nun ein so armer Teufel nicht vermag, sich das Weitere anzuschaffen, so wird ihm auf den Sold gegangen und hierfür Aufschaffungen gemacht. Da kommen ihm vorab ins Ordinaire von seinem Solde, welcher bis jetzt im Kanton Luzern ganze 35 Rp. beträgt, circa 13 Rp. in Abrechnung, dann bleiben ihm noch volle 22 Cts., die ihm dann für Kleiderherstellung in Anspruch genommen werden. Was soll denn so ein armer Tropf während seiner Instruktion machen, wenn ihm nichts mehr bleibt. Solche Burschen haben manchmal ihre arme Familie zu ernähren, und es bleibt ihnen mit dem besten Willen keine Ersparniß für die Rekrutenschule. Es sollten daher in den Kantonen Depots erstellt werden, und zwar nicht nur für den Kriegsfall, sondern auch für den gewöhnlichen Friedensdienst, wo dem armen Rekruten und Soldaten das Nöthige verabfolgt würde, wenn nicht gratis, doch gegen eine kleine Entschädigung. Solche Depots würden auch von Privaten reichlichen Zusatz erhalten und dann darf der Staat auch etwas thun.

In letzter Zeit ist die sonderbare Idee aufgetaucht, der Mann habe nur noch ein Paar Hosen und Schuhe mitzunehmen, und ist auch in einigen Kantonen schon probirt worden.

Da soll einer nur 14 Tage, geschweige 3, 4 oder 8 Wochen im Dienste stehen, dann kann er nackt exerzieren. Wollten einmal sehen, wie eine Truppe aussehen würde, welche wochenlang in denselben Hosen und Schuhen manöverirt. — So ein Generalstabsoffizier hat gut zu reden, wenn er beständig

seine Koffer mitführen lassen kann und seine Kleider wechselt, wenn es ihm konveniert.

Bei Avancements soll der Staat nicht nur, wie es beispielsweise in Luzern geschieht, obchon es immer eine bedeutende Errungenschaft ist, nur den Offizierssäbel und Stoff zu 1 Paar Hosen und Rock geben, sondern es sollte ihm auch für eine zweite Bekleidung der Stoff verabfolgt werden. Dann wird es den Unteroffizieren eher möglich sein, und sie werden mehr Mut bekommen, auf das Brevet zu aspiriren.

Geschüze und Kriegsführwerke. Die Art und Weise, wie der Entwurf die bis jetzt so verwickelten Eigenthumsverhältnisse der Geschüze und Kriegsführwerke zwischen den Kantonen und der Eidgenossenschaft behandelt, muss als klar und gelungen bezeichnet werden.

Pferdestellung. §§ 150 und 151. Die neuen Bestimmungen über die Stellung der Pferde zum Kriegsdienst sind zu einer raschen Mobilisierung der Armee nothwendig. Es wird bei Anwendung dieser Bestimmung in Kriegsgefahr der auffallende Schritt des Pferdeausführverbotes vermieden werden können.

Zu Bezug auf Artillerie wünschen wir, daß jeder Batterie 10 Reserve-, Reit- und Zugpferde mitgegeben werden möchten, damit die Manövirsäigkeit der Batterien durch allfälligen Abgang von kranken oder gedrückten Pferden nicht beeinträchtigt werde.

Die Bespannung der Bourgons sollte mit Trainpferden und nicht durch Requisitionspferde geschehen.

1. Kriegsverwaltung, Besoldung. Das Verschwinden des geringen kantonalen Soldes und das Einführen eines eidgenössischen hat unsern Beifall.

Zu § 153 wünschten wir, daß der Zusatz, daß für eintägige Schießübungen und Inspektionen weder Sold noch Verpflegung verabfolgt werden solle, verändert und die Schießübungen und Inspektionen auf gleiche Basis wie anderer Dienst gestellt werden möchten, indem viele Wehrpflichtige durch dieselben nebst Verköstigung, Bahntaxen &c. mit bedeutenden Kosten belastet werden, was besonders ärmeren Leuten schwer zu erschwingende Auslagen verursacht.

§ 154. Im eidgenössischen Dienste sollten die Besoldungen immer im gleichen Maßstabe sein und keine nicht gesetzliche existiren.

2. Einquartierung. § 158. Es dürfte zweckmäßig sein, bei der Bestimmung dieses Paragraphen eine bestimmte Zeit festzusehen, wann und wie lange diese Vergütung geleistet werden sollte, denn die Sache könnte sonst eine zu große Ausdehnung finden; es wäre wohl auch am Platze, die kantonalen Offiziere, welche in eidgenössischen Dienst treten, gleich wie die andern zu halten, betreffend Vergütung.

3. Führleistungen. § 161. Bei diesem Paragraphen wäre es wünschenswerth, daß der zu ernennende Oberbetriebschef in einer Person bestellt würde, welche des Eisenbahnwesens in allen Theilen kundig ist, z. B. eines Betriebschefs irgend einer der bestehenden Eisenbahngesellschaften, denn dieser

Betrieb ist mit unglaublichen Schwierigkeiten verbunden und könnte durch ungenügende Kenntnis schwere Opfer erfordern. Bei dieser Gelegenheit wollen wir den Wunsch beifügen, daß die Eisenbahngesellschaften angehalten werden möchten, ein einheitliches Betriebsreglement und eine einheitliche Signalordnung einzuführen.

4. Unterhalt und Ausrüstung. § 171. Bei diesem Paragraphen wäre beizufügen, wenn die Kantone häufig in Anschaffung fehlender oder mangelhafter Ausrüstungsgegenstände jeder Art sind, erst dann der Bund ermächtigt sein soll, das Fehlende oder Mangelhafte auf Kosten der betreffenden Kantone anzuschaffen.

Da uns die Bestimmungen im 5. und 6. Abschnitt des Entwurfs zu keinen Bemerkungen Anlaß geben, so bleibt uns nur noch die Besoldung in Tabelle VI zu besprechen.

In der Besoldung figuriren Ungleichheiten, wie sie nicht vorkommen sollten.

Nach dem neuen Entwurfe soll ein Feldweibel ganze Fr. 1. 50 bekommen, während ein Lieutenant schon Fr. 5 erhält, dieses erscheint als eine ungerechtfertigte Differenz. Der Feldweibel, bei seinem ohnehin schwierigen Dienst, soll nebenbei noch die Charge eines Lieutenants versehen, hat also doppelten und beschwerlichen Dienst und soll dem Lieutenant doch auf so auffallende Art im Solde nachstehen. Ein Sold von 3 Fr. per Tag würde gerechtfertigt sein, und den Feldweibel noch mehr aufmuntern, seine Stelle gehörig auszufüllen.

Auch der Adjutant, der bereits gleiche Auslagen in Bekleidung und Verpflegung hat, wie ein Offizier, sollte mehr als 2 Fr. beziehen; eine Erhöhung auf Fr. 3. 50 ist ebenfalls am Platze. Dann ein Trainwachtmeister: 1 Fränklein! — Der Herr Verfasser muß einen kuriosen Begriff von einem Trainwachtmeister und seinem Dienste haben, daß er sich so vergreisen konnte. — So für einen Offiziersbedienten ist mit 50 Etz. besser gesorgt und macht einer bessere Geschäfte, als bei obigem Grad. — Ueberhaupt wünschen wir, daß der Unteroffizier, der schon mehr Dienst als der Soldat zu leisten hat, so gestellt sei, daß er bei mäßigen Anforderungen von seinem Solde leben könne, ohne vom Eigenen dazuziehen zu müssen. Es scheint dieses nicht mehr als recht und billig, da er häufiger als der Soldat mit Dienst belastet wird.

Der Grad eines Oberbefehlshabers liegt uns zwar ziemlich fern, obgleich jeder Soldat den Marschallstab im Tornister haben soll, doch glauben wir, daß er in Anbetracht der großen Auslagen, welche seine Stellung nothwendig erfordert, viel zu gering besoldet wäre. Wir wünschen nicht, daß bloß Milliönaire den Oberbefehl annehmen dürfen. Ein solch billiger Oberbefehlshaber könnte uns leicht theuer zu stehen kommen.

Der Entwurf will dem Oberbefehlshaber 3 Pferde zugestehen, mit diesem können wir uns nicht befrieden. Ein Pferd wird der General seinem Reitknecht geben müssen, denn die Pferde selbst zu puzen, darf man ihm in Anbetracht seiner hohen Stellung

nicht zumuthen. Es blieben ihm daher 2 Pferde für den eigenen Gebrauch. Wenn diese gedrückt, krank, verwundet oder todtgeschossen werden, kann er zu Fuß gehen. An dem Tage einer Schlacht dürfte der Oberbefehlshaber für seine Person allein mehr als 3 Pferde brauchen. Da daher die Zahl der bewilligten 3 Pferde zur Verriichtung seines Dienstes zu gering erscheint, so würde es nöthig sein, ihm auf Kosten der Eidgenossenschaft wenigstens noch ein Velocipede anzuhassen. Wir wollen dem Bunde aber diese Auslage nicht zumuthen, und glauben deshalb, es sei besser, man lasse es in Bezug auf dieses beim Alten.

Luzern, den 8. Juni 1870.

Namens des Unteroffiziersvereins
der Stadt Luzern:

Der Präsident:

R. Lüternauer, Tambourmajor.

Der Altuar:

Ed. Huber, Infanteriefeldweibel.

Bericht über die Truppenaufstellung im Juli und August 1870.

(Vom 22. November 1870.)

Die politischen Verwicklungen zwischen Frankreich und Deutschland, welche die Kriegserklärung des Ersteren an Preußen am 19. Juli 1870 zur Folge hatten, nöthigten auch die Schweiz zur Besetzung der Lai desgrenzen, indem bei Beginn des Misenkampfes zwischen beiden Staaten Niemand den Ausgang vorhersehen konnte, und aller Wahrscheinlichkeit nach ein bloßes Zuschauen von Seite der Schweiz leicht zu einer Verleugnung ihres Gebietes hätte führen und somit weitere Verwicklungen zur Folge haben können.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse traf der schweizerische Bundesrat schon am 15. Juli Vorkehrungen, indem die Kantone zur Ergänzung der Cadres und des Kriegsmaterials, zur Bereitstellung der Pferde aufgefordert wurden. Kaum waren diese Classe abgesandt, so erfolgte das Aufgebot des Auszuges von fünf Armeedivisionen auf telegraphischem Wege, indem die I., II., VI., VII. und IX. Division an die nördliche und nordwestliche Grenze gerufen wurden. Die Stadt Basel mit dortiger Rheinbrücke schien namentlich bedroht, weshalb alle dorten disponiblen Truppen bis zum Eintreffen des Herrn Divisionärs der I. Division sofort unter das Kommando des Herrn Obersten Merian traten.

Der vom eidg. Militärdepartement angeordneten Dislokation zufolge wurden die aufgebotenen Truppen folgendermaßen disponirt:

Die erste Division, mit dem Hauptquartier Basel, besetzt die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die zweite Division mit dem Hauptquartier Biel sammelt sich zwischen Nidau, Solothurn und Delémont.

Die siebte Division, deren Hauptquartier Frauenfeld, dehnte sich zwischen Frauenfeld und Brugg längs des Rheins aus.

Die sechste Division, mit dem Hauptquartier Bern, sammelte ihre Truppen auf der Linie Groß-Affoltern, Fraubrunnen und Burgdorf, um der II. Division als Unterstützung zu dienen, währenddem

die neunte Division als Reserve des rechten Flügels, ihr Hauptquartier in Luzern hatte. Zwei ihrer Brigaden waren im Neusthal gesammelt, während die 25. Brigade (Tessin) vorerst im Lüvinenthal eingeschossen wurde.

Die Militärbehörden der Kantone sowohl, als die Offiziere der Stäbe und sämliche Truppen waren von der Wichtigkeit des Momentes so sehr durchdrungen, daß mit

erstaunlicher Raschheit dem Rufe Folge geleistet wurde und schon am 16. Juli in der Nacht Truppen aus Karagau in Basel eintrafen, am 18. und 19. aber die Mehrzahl der taktischen Einheiten die ihnen bezeichneten Aufstellungsplätze erreicht hatten, eine Leistung, welcher von Seite des schweizerischen Publikums ungetheilter Beifall gezollt wurde.

Die Truppen waren somit bereits überall aufgestellt, als die hohe Bundesversammlung zur Wahl des Generals und des Chefs des Generalstabes schritt, was am 19. Juli für den Ersten, am 20. Juli für den Generalstabschef stattfand.

Beide leisteten der Behörde am 21. Juli den vorgeschriebenen Eid, und am 22. Juli trat ich das Commando der aufgestellten Truppen an, welchen ich in einem Tagesbefehl aus dem Hauptquartier Olten den Antritt des mir zu Theil gewordnen Oberbefehles ankündigte.

Während dieser Vorgänge war bereits durch die Vorsorge des eidg. Militärdepartements den Herren Divisionärs unter dem 17. Juli eine Instruktion ertheilt worden, wie ihre Divisionen nach erfolgter Besammlung zum Schutz der Grenze aufzustellen und welche Vorberehen im Falle von drohender Gefahr ferner zu treffen seien.

Dieser zur Folge hatte die I. Division Basel und die Gegend an und hinter der Birs bis zur Ergolz zu besetzen.

Die II. Division aus der Besammlung um Biel, nach Delsberg, Laufen und Pruntrut vorzurücken. Hauptquartier Delsberg.

Die VII. Division dagegen in dem Frickthal längs dem Rheine, von Brugg bis Rheinfelden Stellung zu nehmen, mit dem Hauptquartier in Frick.

Die VI. Division sollte das Hauptquartier nach Mürenbuchsee verlegen und weite Kantonnenemente an der Aare und Emme beziehen.

Die IX. Division hatte die 25. Brigade aus dem Tessin an sich ziehen, und in dem Gebiete zwischen Limmat, Rhein und Töss, mit dem Hauptquartier Bülach, zu kantonieren, unter Vorschiebung eines Bataillons, einer Batterie, einer Dragoner- und einer Sappeurkompanie nach Schaffhausen.

Diese Instruktion verfügte auch, daß baldmöglichst die Naturalverpflegung an Stelle derjenigen bei den Bürgern zu treten habe.

Zu diesem Behufe hatte das eidg. Oberkriegskommissariat Verträge mit verschiedenen Lieferanten abgeschlossen und waren die Magazine bezeichnet, aus denen die Fassungen zu geschehen hatten.

Durch die Vorsorge des Militärdepartements hatte auch der Oberfeldarzt den Befehl erhalten, für jede Division ein Spital zu errichten.

Die aufgestellten Truppen erreichten nun eine Stärke von 37,423 Mann inclusive Offiziere, mit 3541 Reit- und Zugpferden, und zwar vertheilten sich folche auf die Divisionen wie folgt:

	Offiziere und Reit- und Mannschaft. Zugpferde.
Großer Stab und Guiderkompagnie	104 105
I. Division Egloff	8,296 692
II. " von Salis, Jakob	8,319 636
VI. " Stadler	7,377 767
VII. " Isler	7,368 670
IX. " Schädler	5,959 671
	37,423 3,541

mit 66 Feldgeschützen, nämlich:

4 10cm	24 10cm
7 8cm	42 8cm
	66 Geschützen.

11 Batterien mit

Die Entfernung der VI. Division in ihren Kantonnen enten schien zu groß zu sein, um der in erster Linie stehenden I. und II. Division rechtzeitig Unterstützung bringen zu können, weshalb sub 22. Juli deren Vorschiebung nach Solothurn, Mümliswyl und Langenthal, mit dem Hauptquartier Balsthal, angeordnet wurde.